



Gemeinde Ennetbaden

Abwasserreglement

1. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

	Abwasserreglement	3
	I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	3
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	3
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	3
§ 6	Gemeinderat	4
§ 7	Gewässerschutzstelle	4
§ 8	Kanalisationsplanung	4
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	5
§ 10	Private Abwasseranlagen	5
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	5
§ 12	Abwasserkataster	5
	II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	6
§ 13	Anschlusspflicht	6
§ 14	Anschlussrecht	6
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	6
	III. Bewilligungsverfahren	6
§ 16	Gesuch für private Abwasseranlagen	6
§ 17	Gesuchsunterlagen	7
§ 18	Prüfungskosten	7
§ 19	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	7
	IV. Technische Ausführungsvorschriften	8
§ 20	Technische Ausführungsvorschriften	8
§ 21	Abwasser	8
§ 22	Nichtverschmutztes Abwasser	8
§ 23	Einleitungsbewilligung	8
§ 24	Landwirtschaftsbetriebe	9
§ 25	Haftung	9
	V. Rechtsschutz und Vollzug	9
§ 26	Rechtsschutz, Vollstreckung	9
§ 27	Strafbestimmungen	9
	VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
§ 28	Inkrafttreten	10
§ 29	Übergangsbestimmungen	10

Die Einwohnergemeinde Ennetbaden, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 24.01.1991,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer/-innen. Vollzugsbehörde ist der Gemeinderat (nachstehend Gemeinde genannt).

§ 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen;
Definition Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet mit Ausnahme der privaten Grundstückentwässerung.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbe-
willigung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat

Die Gemeinde ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle

¹Die Gemeinde bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der privaten Grundstückentwässerung;
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

§ 8

Kanalisationsplanung

Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (§ 6 EGGSchG).

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Gemeinde kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag Aufgaben den Grundeigentümern/-innen übertragen.

²Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum. Die Gemeinde kann im Einzelfall Beiträge an die Erneuerung von Leitungen im öffentlichen Strassenareal leisten.

²Hausanschlüsse für künftige Bauten, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen - liegen, kann die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer/-innen erstellen lassen.

³Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn zu regeln.

⁴Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Vertrages zu regeln.

§ 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt (§ 9 EGGSchG).

²Die Gemeinde lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt sie die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer/-innen von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

I. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die Gemeinde mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauerwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann die Gemeinde die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten der Gemeinde schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Die Gemeinde koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 17

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch im Doppel umfasst folgende Unterlagen.

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (geologischer Bericht).

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der/die Gesuchsteller/-in vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er/sie die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung der Gemeinde mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Baugebührenordnung können dem/der Gesuchsteller/-in auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist der Abteilung Bau und Planung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität des Anschlusses ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeit zu kontrollieren. Das Abnahmeprotokoll ist der Abteilung Bau und Planung einzureichen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 20

- Technische Ausführungsvorschriften
- Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
 - Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
 - Schweizer Norm SN 533190 (1993), SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
 - VSA Richtlinie (1992): Unterhalt von Kanalisationen

§ 21

- Abwasser
- Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 22

- Nichtverschmutztes Abwasser
- ¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung
 - 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

§ 23

- Einleitungsbewilligung
- ¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).
- ²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 24

- Landwirtschaftsbetriebe
- ¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
- ²Die Gemeinde kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 25

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer/-in von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er/sie als Grund- und Werkeigentümer/-in gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 26

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 27

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Die Gemeinde erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt die Gemeinde im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und ersetzt die Bestimmungen des Abwasserreglements vom 27. August 1981 mit Ausnahme der §§ 44 – 58 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

§ 29

Übergangsbestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. November 2001.

Der Gemeindeammann:

Dieter Gerber

Der Gemeindeschreiber:

Anton Laube